

Staatspolitische Kommission des Ständerates  
z.H. Mathias Zopfi, Kommissionspräsident

Per Email an: [andrea.kuenzli@bsv.admin.ch](mailto:andrea.kuenzli@bsv.admin.ch)

**Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Standesinitiative ZG 19.311 «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» / Standesinitiative BL 20.313 «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» / Standesinitiative LU 20.323 «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub» / Standesinitiative BS 21.311 «Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs»**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
sehr geehrte Mitglieder der SPK-S,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Umsetzung der vier Standesinitiativen betreffend der Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung des Erwerbsersatzgesetzes soll die Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft fördern. Dieses Anliegen unterstützen wir. Die aktuelle Situation führt teils dazu, dass Frauen, die Kinder bekommen, aus dem Parlament zurücktreten oder sich gar nicht erst zur Wahl stellen. Dies widerspricht der Idee, dass ein (Miliz-)Parlament die Bevölkerung widerspiegeln und all ihre Interessen vertreten soll.

Eine vom Volk gewählte Parlamentarierin soll nicht aufgrund Mutterschaft daran gehindert werden, ihr politisches Mandat erfüllen zu können. Dabei sind uns insbesondere drei Punkte wichtig:

1. **Mutterschutz:** Der Mutterschutz darf auf keinen Fall durch die Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) eingeschränkt werden.
2. **Freiwilligkeit:** Es soll jede Parlamentarierin frei entscheiden, ob sie während des Mutterschaftsurlaubs am Rats- und Kommissionsbetrieb teilnimmt oder nicht.
3. **Flexibilität:** Ein grundlegendes Ziel sollte sein, mehr Flexibilisierung des Mutterschaftsurlaubs (analog zum Vaterschaftsurlaub) zu ermöglichen.

Zentral ist, dass der Mutterschutz und die Mutterschaftsentschädigung durch die Änderung des EOG nicht in Frage gestellt oder aufgeweicht werden.

#### **Ausweitungen**

Zentral ist die Frage, für welche Bereiche bzw. Institutionen (Legislative, Exekutive, Schulrat etc.) die neue Ausnahmeregelung gelten soll. Die oben aufgeführten Bereiche beurteilen wir im Einzelnen wie folgt:

- **Legislative:** In der Legislative besteht das Problem, dass ein Nichterscheinen einer Parlamentarierin bedeutet, dass ihre Stimmabgabe nicht ausgeübt und auch nicht nachgeholt werden kann. Dies ist unbefriedigend für die betroffenen Parlamentarierin, ihre Fraktion/Partei, die Wähler\*innen und im Endeffekt auch für das gesamte Parlament, da die Interessen sämtlicher Betroffenen nicht gewahrt werden können. Bei einem mehrmonatigen Ausfall ist die Interessenvertretung nicht gesichert und der Volksauftrag kann nicht wahrgenommen werden.

- **Exekutive:** Die Exekutive ist weniger von einem mehrmonatigen Ausfall einer gewählten Mandatsträgerin betroffen, da es dort in der Regel ein Stellvertretungsprinzip gibt. Ein Dossier kann meist an eine Stellvertretung delegiert werden oder allenfalls auch aufgeschoben werden. So werden unserer Meinung nach bei einem Fernbleiben von Exekutiv-Sitzungen die Interessen der Betroffenen (Politikerin, Partei, Wähler\*innen, Exekutivgremium) nicht in dem Umfang tangiert, wie es bei der Legislativen der Fall ist.  
Allerdings ist anzumerken, dass nicht in allen Gemeinden (z.B. in Bulle) eine solche Stellvertretungsregelung gilt. In solchen Fällen kann es somit auch in der Exekutive zu einer nicht zufriedenstellenden Situation kommen.
- **Weitere Gemeindekommissionen (z.B. Schulrätinnen):** Gegenwärtig gibt es auf Gemeindeebene unterschiedliche Regelungen, was die Teilnahme von Parlamentarierinnen an Rats- und Kommissionssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs betrifft. Wir würden hier klar eine landesweit einheitliche Regelung bevorzugen. Da wir die Möglichkeiten einer Stellvertretung oder das Aufschieben von Dossiers als intakter einschätzen, als in der Legislative, ist unserer Meinung die Ausnahmeregelung in den weiteren Gemeindekommissionen ebenfalls nicht anzuwenden.

Die Frage nach der "Stellvertretbarkeit/Aufschiebbarkeit" der Aufgabe und die im Ergebnis mögliche Erfüllung des Volksauftrags auch in Abwesenheit der betroffenen Politikerin stellt für uns die zentrale Entscheidungsgrundlage dar, ob die Ausnahmeregelung Anwendung finden soll oder nicht. Folglich unterstützen wir die von der SPK-S vorgeschlagene Änderung des EOG. Die Minderheit, für welche die Gesetzesänderung nur für Rats- und Kommissionssitzungen, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist, gelten soll, unterstützen wir nicht. Dies würde zu einer uneinheitlichen bzw. unübersichtlichen Regelung führen.

Wir bitten, zu prüfen, wie der Mutterschaftsurlaub künftig analog zum Vaterschaftsurlaub mehr flexibilisiert werden könnte, ohne dabei den Mutterschutz zu gefährden.

Wir unterstützen das Anliegen, Müttern mehr Autonomie zu geben, solange der Schutz nicht aufgeweicht oder gar verringert wird. Mütter sollten sich durch die Ausnahmeregelung nicht rechtfertigen müssen, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs vom Ratsbetrieb fernbleiben möchten.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre grossartige Arbeit und freuen uns, dass sich Ihre Kommission diesem wichtigen Thema angenommen hat und einen guten Vorschlag präsentiert.

Freundliche Grüsse



**Marc Rüdüsüli**  
Präsident Die Junge Mitte Schweiz



**Christina Bachmann-Roth**  
Präsidentin Die Mitte Frauen Schweiz